

# ZBW Journal Data Archive - Nutzungsvereinbarung (Deposit License) - Gültig ab 13. Januar 2020

## I. Angebotsbeschreibung

Mit dem ZBW Journal Data Archive bietet die ZBW eine technische Plattform zur Sicherung, Dokumentation und Veröffentlichung publikationsbezogener Forschungsdaten aus sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachzeitschriften an.

Primäres Ziel des Angebotes ist es, die Replizierbarkeit publizierter wirtschaftswissenschaftlicher Forschung zu unterstützen sowie den Austausch und die Zugänglichkeit von verwendeten Forschungsdaten und zugehörigen Materialien (wie bspw. Dokumentationen zu den Daten oder Berechnungscodes) zu fördern.

Zu diesem Zweck können Autor\*innen als Datengeber\*innen (nachfolgend bezeichnet als Datengeber\*innen oder Autor\*innen) nach Registrierung durch eine der am ZBW Journal Data Archive teilnehmenden Fachzeitschriften die publikationsbezogenen Forschungsdaten selbständig in die Plattform einstellen und diese mit strukturierten Metadaten beschreiben. Bei Veröffentlichung werden die gespeicherten Daten nach Maßgabe der Fachzeitschrift mit einem persistenten Identifikator (DOI) versehen. Dadurch werden die Daten eindeutig referenzierbar und zitierbar.

Die ZBW befürwortet einen möglichst uneingeschränkten Zugang zu öffentlich finanzierten Forschungsdaten.

## II. Zulässige Inhalte

- (1) Im ZBW Journal Data Archive können nur solche publikationsbezogenen Forschungsdaten (im Folgenden „digitale Objekte“) eingestellt werden, die grundsätzlich für eine Veröffentlichung und (wissenschaftliche) Nachnutzung vorgesehen sind. Nach Veröffentlichung sind diese digitalen Objekte nebst Metadaten für Nutzer\*innen frei im Internet verfügbar, ohne dass eine Einwilligung der Datengeber\*innen eingeholt werden muss.
- (2) Neben publikationsbezogenen Forschungsdatensätzen können auch für Datentransformationen und -analysen benutzte Routinen oder Skripte sowie weitere, die Daten beschreibende Informationen in das ZBW Journal Data Archive eingestellt werden (bspw. Codebücher oder Readme-Files).

## III. Upload und Beschreibung

Upload und Beschreibung dieser digitalen Objekte werden vom Datengeber/von der Datengeberin eigenständig vorgenommen. Die jeweilige Fachzeitschrift unterzieht die hochgeladenen digitalen Objekte vor Veröffentlichung einer Prüfung.

## IV. Kosten

- (1) Der Service – insbesondere für das Einstellen von digitalen Objekten in das ZBW Journal Data Archive - ist für Fachzeitschriften und deren Autor\*innen kostenlos.
- (2) Die Einführung von Gebühren ist derzeit nicht geplant, die ZBW behält sich aber das Recht vor, zukünftig und nach entsprechender Ankündigung zur

Deckung der Betriebskosten für bestimmte Dienstleistungen Gebühren zu erheben.

## V. Sicherung der digitalen Objekte im ZBW Journal Data Archive

- (1) Die ZBW verändert die in ZBW Journal Data Archive eingestellten digitalen Objekte nachträglich nicht, sondern konzentriert sich in Abstimmung mit ihren technischen Dienstleistern für die Speicherung der digitalen Objekte auf deren physischen Erhalt (sog. bitstream preservation). Eine dauerhafte Nutzbarkeit und Interpretierbarkeit kann nicht garantiert werden, da diese von der Verfügbarkeit der jeweiligen Formate abhängt, in denen die Objekte eingestellt wurden, bzw. von der Verfügbarkeit der entsprechenden Programme.
- (2) Alle im ZBW Journal Data Archive eingestellten digitalen Objekte und deren Metadaten werden (in der Regel täglich) gesichert sowie in mehrfacher Kopie räumlich getrennt vorgehalten.
- (3) Eine Löschung einmal eingestellter digitaler Objekte ist grundsätzlich nicht vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen (bspw. fehlerhaften Dateien oder rechtlichen Probleme) können Daten nach Rücksprache mit der betreffenden Fachzeitschrift zurückgezogen werden; sie werden dann ausschließlich von den Servern der ZBW entfernt. Der entsprechende Eintrag wird jedoch weiterhin im ZBW Journal Data Archive öffentlich nachgewiesen und die für die Dateneinreichung vergebene DOI löst weiterhin auf den entsprechenden Eintrag (Metadaten und Landingpage) im ZBW Journal Data Archive auf. Dieser wird um einen Hinweis auf den Rückzug der Daten ergänzt. Auf zum Zeitpunkt der Löschanfrage bereits erfolgte Vervielfältigungen und Nutzungen durch die Öffentlichkeit hat die ZBW keinen Einfluss.

## VI. Nutzungsrechte und Rechte Dritter

- (1) Der Datengeber/Die Datengeberin räumt der ZBW mit Übermittlung der digitalen Objekte und zugehöriger Metadaten das einfache, räumlich unbeschränkte und zeitlich auf die Dauer des Schutzrechts beschränkte Nutzungsrecht an den im ZBW Journal Data Archive eingestellten digitalen Objekten vergütungsfrei ein.

Insbesondere ist die ZBW berechtigt, die digitalen Objekte und zugehörige Metadaten

1. auf Servern oder anderen Datenträgern der ZBW zu speichern/archivieren, bei Bedarf auch durch von der ZBW beauftragte Dienstleister;
2. in Datenbanken zu integrieren;
3. der Öffentlichkeit über Datennetze zugänglich zu machen;
4. in beliebiger Form und Menge zu vervielfältigen und zu verbreiten;
5. für Text- und Data-Mining-Aktivitäten zu verwenden;
6. sie im Rahmen der Anwendung aller zweckdienlichen technischen Mittel, Formate und Methoden zum Zweck der langfristigen digitalen Sicherung und der Gewährleistung der Veröffentlichung („Langzeitarchivierung“) durch die ZBW oder von ihr beauftragte technische Dienstleister zu nutzen und

7. mit einer freien Lizenz gemäß Ziffer VII. öffentlich zugänglich zu machen.

Das vorgenannte Nutzungsrecht wird für alle bekannten sowie für alle noch nicht bekannten Nutzungsarten eingeräumt. Es beinhaltet auch das Recht, solche Vervielfältigungen und Änderungen an den digitalen Objekten und Metadaten vorzunehmen, die für bestimmte nach dieser Vereinbarung zulässige Nutzungen technisch erforderlich sind.

Eventuell bestehende Rechte, insb. Urheberrechte, des Datengebers/der Datengeberin bleiben dabei gewahrt, d.h. Daten und Dokumente können bspw. auch weiterhin an andere Institutionen zur Archivierung oder Veröffentlichung übergeben werden.

- (2) Bei Übergabe an das ZBW Journal Data Archive müssen Daten und zusätzliche Materialien frei von Rechten Dritter sein, die der Rechtseinräumung an die ZBW entgegenstehen. Zudem müssen die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes beachtet werden. Insbesondere dürfen Datensätze, die personenbezogene Daten enthalten, nur veröffentlicht werden, wenn eine Einwilligung der betroffenen Personen oder eine anderweitige Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung vorliegt. Andernfalls müssen die Datensätze so anonymisiert sein, dass eine Identifizierung von Individuen ausgeschlossen ist. Die ZBW behält sich vor, die Aufnahme von Daten und sonstigen Materialien abzulehnen oder bereits aufgenommene Daten oder Materialien aus der Plattform zu entfernen, sollten Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit einer Archivierung oder öffentlichen Zugänglichmachung bestehen. Ebenso behält sich die ZBW vor, Daten oder Materialien ohne Vorankündigung zu entfernen, sofern diese den von der ZBW an wissenschaftliche Informationen gestellten Qualitätsanforderungen nicht entsprechen.
- (3) Soweit Datenbanken oder Zusammenstellungen von Daten Schutzgegenstand dieser Vereinbarung oder Teil dessen sind und einen immaterialgüterrechtlichen Schutz eigener Art genießen, verzichtet der Datengeber/die Datengeberin auf sämtliche aus diesem Schutz resultierenden Rechte, die der beschriebenen Nutzung innerhalb dieser Plattform entgegen stehen.

Die ZBW entwickelt das ZBW Journal Data Archive kontinuierlich weiter und behält sich vor, den Service sowohl technisch als auch organisatorisch anzupassen, den Betrieb jederzeit einzustellen oder durch einen anderen Service zu ersetzen. Im Falle einer Einstellung des Betriebes des ZBW Journal Data Archives wird die ZBW im Rahmen Ihrer Möglichkeiten die Voraussetzungen schaffen, dass die digitalen Objekte sowie deren zugehörige Metadaten in ein geeignetes Forschungsdatenrepositorium übernommen sowie zur Nachnutzung bereitgestellt werden können.

## VII. Creative Commons-Lizenz

Daten und Metadaten werden unter Creative Commons-Lizenzen veröffentlicht. Die publikationsbezogenen Forschungsdaten und weitere übermittelte Materialien werden unter der Lizenz [CC-BY 4.0](#) veröffentlicht, während die Metadaten unter der Lizenz [CC0](#) veröffentlicht werden.

## VIII. Vertragsschluss

- (1) Dieser Vertrag kommt zustande, indem der Datengeber/die Datengeberin unmittelbar vor Abschluss der Veröffentlichung der digitalen Objekte den Nutzungsbedingungen des ZBW Journal Data Archives zustimmt, indem er/sie diese nach Kenntnisnahme durch Anklicken des Buttons „OK“ bestätigt.
- (2) Der Datengeber/die Datengeberin kann diesen Vertragstext herunterladen, speichern und ausdrucken.

## IX. Haftung

- (1) Die ZBW haftet nicht für die störungsfreie Verfügbarkeit des Internets und damit der Internetpräsenz des ZBW Journal Data Archives.
- (2) Der Datengeber/die Datengeberin bestätigt mit seiner Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen unmittelbar vor Abschluss der Veröffentlichung, dass die Veröffentlichung und öffentliche Zugänglichmachung der digitalen Daten im ZBW Journal Data Archive keine Rechte Dritter verletzt (z.B. Urheber-, Kennzeichen-, Datenschutz-, Persönlichkeits- oder sonstige Rechte Dritter, z.B. von Miturheber\*innen, Co-Autor\*innen, Verlagen, Verwertungsgesellschaften, Drittmittelgebern) und dass er/sie keine der Rechtseinräumung dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Im Fall einer Mehrautorenschaft erklärt der Datengeber/die Datengeberin, dass sämtlichen Co-Autor\*innen oder sonstige Rechteinhaber\*innen der Inhalt dieser Nutzungsvereinbarung bekannt ist und dass sie dieser uneingeschränkt zustimmen.
- (3) Der Datengeber/die Datengeberin bestätigt, dass er/sie oder seine Anstellungskörperschaft, soweit ihm bekannt, mit Drittmittelgebern keine dieser Nutzungsvereinbarung entgegenstehenden Abreden im Hinblick auf die den Gegenstand dieser Vereinbarung bildenden digitalen Objekte getroffen hat.
- (4) Absatz 2 gilt auch für die vom Datengeber/von der Datengeberin gelieferten Text-, Bild- oder sonstigen Vorlagen. Bei Verwendung von Aufnahmen oder Daten von Personen hat der Datengeber/die Datengeberin sichergestellt, dass Letztere durch die Aufnahmen bzw. Daten nicht identifizierbar sind. Andernfalls verpflichtet sich der Datengeber/die Datengeberin, eine explizite Einwilligung der betroffenen Personen eingeholt zu haben, deren Vorliegen durch Zustimmung zu diesem Vertrag bestätigt wird.
- (5) Sollte der Datengeber/die Datengeberin nachträglich Kenntnis von Rechtshindernissen erlangen, die der Durchführung dieses Vertrages entgegenstehen, wird er/sie die ZBW unverzüglich davon unterrichten.
- (6) Die Haftung der Parteien und ihrer Erfüllungsgehilfen aus Pflichtverletzungen oder aus Delikt wird beschränkt auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten

(Kardinalpflichten) haften die Vertragspartner auch bei leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Schaden. Der Haftungsausschluss oder die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, die Datengeberin/den Datengeber trifft kein Verschulden.

- (7) Der Datengeber/die Datengeberin verpflichtet sich, die ZBW von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer von ihm/ihr zu vertretenden Inanspruchnahme beruhen sowie alle aufgrund der von ihm/ihr zu vertretenden Inanspruchnahme entstehenden Kosten zu ersetzen, insbesondere die Kosten der Rechtsverfolgung.

## X. Datenschutz

- (1) Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung dieser Vereinbarung

- a. Im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung verarbeitet die ZBW die Kontaktdaten des Datengebers/ der Datengeberin, die ihr von der Zeitschrift, in der der Datengeber/die Datengeberin publiziert, übermittelt wurden.
- b. Bezüglich der personenbezogenen Daten hat der Datengeber/ die Datengeberin das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Außerdem hat er/ sie das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die ZBW zu beschweren.
- c. Die ZBW ergreift die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung. Die Kontaktdaten des Datengebers/ der Datengeberin werden nicht an Dritte weitergeleitet. Die Speicherung der Daten erfolgt solange, wie es für die Erfüllung dieser Vereinbarung und der Einhaltung entsprechender gesetzlicher Aufbewahrungsfristen notwendig ist.
- d. Um den Datengeber/ die Datengeberin im Falle nötiger Abstimmungen erreichen zu können, teilt er/sie der ZBW unverzüglich und unaufgefordert Änderungen der Kontaktdaten in Textform (Brief, E-Mail, Fax) mit.

- (2) Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der Veröffentlichung von Metadaten und Forschungsdaten auf den Dokumenten- und Archivservern der ZBW

- a. Durch den Abschluss dieser Nutzungsvereinbarung willigt der Datengeber/die Datengeberin in die Verarbeitung und Veröffentlichung der gem. Angebotsbeschreibung erfassten und ergänzten Daten ein. Der Datengeber/ die Datengeberin hat das Recht, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Kontaktadressen für den Widerruf sind hier zu finden: [journaldata.zbw.eu/info/contact](http://journaldata.zbw.eu/info/contact).
- b. Für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in den Metadaten und den Forschungsdaten ist der Datengeber/ die Datengeberin verantwortlich. Er/ sie stellt sicher, dass für diese

Verarbeitung eine entsprechende Rechtsgrundlage vorliegt. Wenn der Datengeber/ die Datengeberin feststellt, dass personenbezogene Daten auf dem ZBW Journal Data Archive fehlerhaft dargestellt werden, so weist er/ sie die ZBW unverzüglich und unaufgefordert darauf hin.

- c. Im Rahmen der Veröffentlichung der Metadaten und der Forschungsdaten im ZBW Journal Data Archive, ist die ZBW für die Bearbeitung von datenschutzrechtlichen Anfragen der betroffenen Personen und für Anfragen der Aufsichtsbehörden zuständig. Der Datengeber/ die Datengeberin wird die ZBW bei Bedarf bei der Bearbeitung der Anfragen zu den Metadaten und den Forschungsdaten unterstützen.
- d. Aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages ist die ZBW gemäß § 2 ZBibWWStiftG dazu verpflichtet, eine effiziente, effektive und nachhaltige Nutzung wirtschaftswissenschaftlicher Fachinformationen für Forschung und Lehre zu ermöglichen. Aufgrund dieses gesetzlichen Auftrags und in Verbindung mit Art. 17 Abs. 3 lit. d DSGVO können einmal im ZBW Journal Data Archive Daten veröffentlichte Daten nicht vollständig gelöscht werden. Für eine nachhaltige Nutzung des ZBW Journal Data Archive ist es notwendig, dass die DOI-Registrierungen und die Metadaten zu den Veröffentlichungen dauerhaft gespeichert werden, um somit eine Referenzierbarkeit der Veröffentlichungen dauerhaft gewährleisten zu können. Eine Einschränkung der Verarbeitung der Forschungsdaten nach Art. 18 DSGVO ist auf Antrag möglich. Die ZBW ergreift die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im ZBW Journal Data Archive sicherzustellen.

## XI. Sonstiges

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Kiel.
- (2) Die deutsche Fassung dieser Nutzungsvereinbarung ist maßgebend und rechtsgültig.